

Inhaltsverzeichnis

- I) Bedingungen für das Investmentdepot 2**
 - 1. Depotvertrag 2
 - 2. Transaktionen (Kauf/Verkauf) 2
 - 3. Ausführung und Erfüllung von Aufträgen 3
 - 4. Mitteilungen zum Depot/(Online-)Depotauszüge 5
 - 5. Verlustübertrag/Verlustbescheinigung 5
 - 6. Spar-/Entnahmeplan 5
 - 7. Ausschüttungen 5
 - 8. Vorabpauschale 5
 - 9. Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung 5
 - 10. Hinweise zu Offenen Immobilienfonds 6

- II) Sonderbedingungen für das Arbeitszeit Depot 7**
 - 1. Rahmenbedingungen für das Arbeitszeit Depot 7
 - 2. Depotführung 7
 - 3. Lifecycle-Modell 7
 - 4. Änderung/Umschreibung 7
 - 5. Mitteilungen zum Depot 7
 - 6. Haftung/Freistellung 7
 - 7. Vertragsdauer/Kündigung 8
 - 8. Abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen 8
 - 9. Transaktionen (Kauf/Verkauf) 8
 - 10. Fondsportfolios 8
 - 11. Transaktionen (Kauf/Verkauf) im Fondsportfolio 8
 - 12. Ausschüttungen einzelner Fonds in einem Fondsportfolio 9

- III) Sonderbedingungen für das Online-Banking Employee für Depots und Konten 10**
 - 1. Geltungsbereich 10
 - 2. Gegenstand der Nutzung 10
 - 3. Controller-Zugang 10
 - 4. Rechte und Pflichten der Gesellschaft 10
 - 5. Rechte und Pflichten der FNZ Bank 11
 - 6. Nutzungs- und Zugangsvoraussetzungen 11
 - 7. Zugangssperre 11
 - 8. Informationen für Wertpapiergeschäfte 11
 - 9. Haftung 11

I) Bedingungen für das Investmentdepot

Die nachfolgenden Bedingungen für das Investmentdepot bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Bedingungen für das Investmentdepot genannt“) gelten ausschließlich für Kunden (m/w/d), die ein oder mehrere Investmentdepots führen.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE sowie weiteren mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, gelten vorrangig diese Bedingungen.

1. Depotvertrag

1.1 Depotöffnung

Ein Depotvertrag kommt erst mit Annahme des Antrags des Kunden auf Depotöffnung durch die FNZ Bank zustande. Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Fondsanteilen) für den Depotinhaber (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) in Form der Verwahrung und Verwaltung von Fondsanteilen für andere, die nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) oder von ausländischen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) ausgegeben worden sind, sowie die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten. Eine Änderung/Umschreibung von einem Kunden auf eine andere Person ist im Depot nicht möglich.

1.2 Fondsspektrum

Bei der FNZ Bank können in den Investmentdepots nur Fonds verwahrt werden, welche im Fondsspektrum der FNZ Bank enthalten sind. Dies sind inländische und/oder ausländische Fonds, welche in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Weitere Ausführungen zum Fondsspektrum können im jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis bei der FNZ Bank SE (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) enthalten sein. Der FNZ Bank bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Fondsanteilen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Market-Timing/Late-Trading/Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.

2. Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Vor der Ausführung von Transaktionen ist die FNZ Bank berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden festzustellen.

Die FNZ Bank nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Fondsanteilen nur entgegen, sofern die Fondsanteile des betreffenden Fonds von der FNZ Bank in ihrem Fondsspektrum unter www.fnz.de angeboten werden und keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen. Die FNZ Bank hat das Recht, bei Aufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf. einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen. Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, so wird die FNZ Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Die externe Bankverbindung muss grundsätzlich bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, welches innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA) (die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben) liegt und seine Abwicklungsprozesse nach den einheitlichen SEPA-Regulativen durchführt. SEPA-Lastschriften können nur von SEPA-Bankverbindungen in Ländern eingezogen werden, in denen alle Banken das CORE-Lastschriftverfahren akzeptieren.

2.1 Kaufaufträge

Kaufaufträge können gegenüber der FNZ Bank entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank oder mittels Lastschriftinzug zugunsten der FNZ Bank zulasten der angegebenen externen Bankverbindung oder, sofern der Kunde ein Konto flex bei der FNZ Bank führt, mittels Einzug vom Konto flex erteilt werden. Die Aufträge können nur online im Online-Banking und/oder schriftlich ggf. gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt werden.

2.1.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung, die Art und der Zeitpunkt der Ausführung sowie die Ermittlung des Anteilspreises (Abrechnungspreises) sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der FNZ Bank. Die Abrechnung der Fondsanteile bei Kaufaufträgen erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

Als Eingangstag für die Einzahlung per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank zählt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige auf dem Treuhandkonto der FNZ Bank (in Form des Kontoauszugs) unter Angabe der vollständigen Daten des Kunden bei der FNZ Bank eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag. Bei Einzahlungen per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank, die für einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits geschlossen ist, wird der eingezahlte Betrag an den Auftraggeber zurücküberwiesen.

Bei Kaufaufträgen per Lastschriftinzug hat die FNZ Bank das Recht, bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei der FNZ Bank kommen.

Die FNZ Bank behält sich das Recht vor, bei Käufen per Lastschriftinzug, bei denen keine externe Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist bzw. kein Konto flex vorhanden ist bzw. kein Guthaben/dispositiver Saldo auf dem Konto flex vorhanden ist, oder der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ggf. genannte Mindestanlagebetrag unterschritten wird, den Kaufauftrag nicht durchzuführen.

2.1.2 Notwendige Angaben

Kaufaufträge zugunsten eines Depots müssen unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie des Fonds, der Depotnummer, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds und des Betrages/der Fondsanteile mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxeaufträgen) erfolgen. Einzahlungen des Kunden per Überweisung auf das Treuhandkonto der FNZ Bank zugunsten eines Depots müssen in Euro unter Angabe entweder der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und WKN bzw. ISIN des gewünschten Fonds sowie unter Angabe des Namens des Depotinhabers erfolgen.

Bei Angabe einer Depotpositionsnummer und zusätzlich einer ISIN oder WKN ist/ sind ISIN und/oder WKN für den Fondskauf entscheidend. Maßgeblich für die Verbuchung sind entweder der Name des Depotinhabers, die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds (für Folgezahlungen) oder die Depotnummer und die ISIN oder die Depotnummer und die WKN.

2.1.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise macht, kann der Auftrag von der FNZ Bank nicht ausgeführt werden. Als Eingangstag für die Verbuchung der Einzahlung gilt dann der Bankarbeitstag der FNZ Bank, an dem die vollständigen Angaben eingehen. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depotöffnung erfolgt, gilt der erste Bankarbeitstag der FNZ Bank nach der Depotöffnung als Eingangstag für die Gutschriftsanzeige für den Kauf in das Depot.

2.1.4 Umrechnung Einzahlungsbeträge in Fondsanteile

Einzahlungsbeträge werden in Fondsanteile des/der gewünschten Fonds – bzw. in entsprechende Bruchteile bis zu sechs Stellen hinter dem Komma – umgerechnet.

2.1.5 Eigentum/bedingter Lieferungsanspruch

Die erworbenen Fondsanteile sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgeschriebener Anteilbruchteile steht dem Kunden ein aufschiebend bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Fondsanteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der FNZ Bank durch Gutschrift auf das Depot erfüllt.

2.2 Verkaufsaufträge

Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Die FNZ Bank ist zur Ausführung von Verkaufsaufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Bei einem Depot mit gesperrten Fondsanteilen kann der Kunde ausschließlich über die freien Fondsanteile verfügen.

Sofern der Kunde ein Konto flex bei der FNZ Bank führt, werden grundsätzlich sämtliche Erlöse aus den Fondsverkäufen dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat einen gegenteiligen Auftrag erteilt. Die Preise und Entgelte für die Auftragserteilung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

2.2.1 Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung, die Art und der Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen nicht im Einflussbereich der FNZ Bank. Die Abrechnung der Fondsanteile bei Verkaufsaufträgen erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

Als Eingangstag des Kundenauftrags bei der FNZ Bank zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Kunden bei der FNZ Bank eingeht, sofern kein anderer Orderweg vereinbart ist (z. B. online im Online-Banking). Sofern der Eingangstag des Kundenauftrags kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag.

2.2.2 Notwendige Angaben

Verkaufsaufträge müssen zulasten eines Depots unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds oder der ISIN bzw. der WKN des Fonds und des Betrages/der Fondsanteile mit Kundenunterschrift (bei schriftlich erteilten bzw. Faxaufträgen) erfolgen. Bei Verkaufsaufträgen, bei denen die Auszahlung des Verkaufserlöses auf eine andere als die bei der FNZ Bank angegebene externe Bankverbindung bzw. bei Bestehen eines Konto flex nicht auf dieses erfolgen soll, ist die Angabe der entsprechenden Bankverbindung erforderlich.

2.2.3 Fehlen notwendiger Angaben

Sofern der Kunde die notwendigen Angaben nicht oder nur teilweise angibt, kann der Auftrag nicht ausgeführt werden.

Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine Bankverbindung angegeben ist, hat die FNZ Bank das Recht, den Verkaufserlös auf ein ggf. bestehendes Konto flex gutzuschreiben. Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, wird der Auftrag zurückgewiesen.

2.3 Limitaufträge und Stop-buy-Aufträge

Limitkaufaufträge und Stop-buy-Aufträge werden beim Erreichen bzw. beim Überschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der FNZ Bank – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder an den Market-Maker weitergeleitet. Limitverkaufsaufträge und Stop-loss-Aufträge werden beim Erreichen bzw. Unterschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der FNZ Bank – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder an den Market-Maker weitergeleitet. Bei prozentualen Anteils-Angaben wird der Bestand zum Ausführungszeitpunkt herangezogen.

Liegen die Fondspreise erst nach Buchungsschluss bei der FNZ Bank vor, erfolgt die Weiterleitung – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften und/oder an den Market-Maker erst an dem auf den nächsten Bankarbeitstag folgenden Bankarbeitstag. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie die Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs und/oder des Market-Makers.

Für Limitkaufaufträge und Stop-buy-Aufträge für Fonds (ausgenommen ETFs) ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert ggf. zzgl. Vertriebsprovision) des jeweiligen Fonds von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft maßgeblich. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung zum Marktpreis (Kaufkurs des Market-Makers ggf. zzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts). Für den Limitverkauf bzw. Stop-loss-Aufträge für Fonds (ausgenommen ETFs) ist der Anteilpreis (d. h. Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahme-provision) des jeweiligen Fonds der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft maßgeblich. Bei ETFs erfolgt die Abrechnung zum Marktpreis (Verkaufskurs des Market-Makers ggf. abzgl. eines ETF-Transaktionsentgelts).

Bei Fondsumschichtungen sind Limit-, Stop-loss- oder Stop-buy-Aufträge nur für den abgebenden (d. h. zu verkaufenden) Fonds möglich. Die Angabe des Limits in den Limitkauf-/Limitverkaufsaufträgen sowie des Betrags in den Stop-buy-/Stop-loss-Aufträgen muss grundsätzlich in der Währung des jeweiligen Fonds erfolgen. Diese ist in den Verkaufsprospekten des jeweiligen Fonds enthalten und kann bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

2.4 Festsetzung des Preisermittlungstags

Es können abweichende Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags in den Verkaufsprospekten der jeweiligen Fonds enthalten sein. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward Pricing des jeweiligen Fonds in den Verkaufsprospekten von der Cut-off-Zeit der FNZ Bank des jeweiligen Fonds ab, haben die Regelungen in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

2.5 Fondsumschichtungen

Eine Fondsumschichtung (d. h. der Verkauf und Kauf von Fondsanteilen) kann vom Kunden unabhängig von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, wenn die betroffenen Fonds im Fondsspektrum der FNZ Bank enthalten sind. Liegt bei einem Fonds kein aktueller Anteilpreis/Marktpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis/Marktpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis/Marktpreis ermittelt wird.

2.6 Valutenregelungen

Verkäufe bzw. Fondsumschichtungen können im Depot des Kunden erst gebucht werden, wenn die entsprechenden vorher gekauften Fondsanteile valutarisch dem Depotbestand der FNZ Bank zugebucht wurden. Bei einem Kauf erfolgt der rechtliche Eigentumsübergang erst bei valutargerechter Buchung der Fondsanteile in das Depot des Kunden.

2.7 Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten

Die Verbuchung von Transaktionen (Kauf, Verkauf, Fondsumschichtung) kann erst erfolgen, wenn der FNZ Bank neben dem Anteilspreis/Marktpreis auch alle steuerlich relevanten Daten zur Verfügung stehen.

2.8 Prüfung von Aufträgen

Sofern bei der FNZ Bank ein schriftlicher Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z. B. Aufträge per Telefax),

kann die FNZ Bank jederzeit die Vorlage des schriftlichen Originalauftrags verlangen.

Bei einer Verfügung ist die FNZ Bank nicht dafür verantwortlich und prüft auch nicht, dass die angegebene externe Bankverbindung auch auf den Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

Die FNZ Bank behält sich zudem das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die im Auftrag angegebene externe Bankverbindung nicht auf einen der Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bei der FNZ Bank zuletzt angegebene externe Bankverbindung eines Depotinhabers bzw. bei Bestehen eines Konto flex auf dieses vorzunehmen.

2.9 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung: Euro

Ein- und Auszahlungen des Kunden an die FNZ Bank und von der FNZ Bank an den Kunden erfolgen in der Währung Euro. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenmittelkurses gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Fondsanteilen eines Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisenmittelkurs gemäß den Regelungen unter dem Punkt „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis umzurechnen.

Bei der Abrechnung gegenüber dem Kunden behält sich die FNZ Bank eine Marge ein.

2.10 Effektive Stücke

Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

2.11 Auslieferungen/Externer Übertrag

Die Auslieferung von Fondsanteilen auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist nur in ganzen Fondsanteilen möglich. Bruchstücke werden verkauft und der Verkaufserlös wird dem Konto flex – sofern vorhanden – bei der FNZ Bank gutgeschrieben bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung des Kunden überwiesen, es sei denn, der Kunden hat eine abweichende schriftliche Weisung erteilt. Ist keine externe Bankverbindung im Übertragungsauftrag angegeben und kein Konto flex vorhanden, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, den Verkaufserlös auf die ihr zuletzt angegebene externe Bankverbindung des Kunden zu überweisen oder den Auftrag abzulehnen.

3. Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

3.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft

Die FNZ Bank führt Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt die FNZ Bank im eigenen Namen für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit der Verwaltungsgesellschaft (ausgenommen ETFs) ein Kauf-/Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzes ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Kauf-/Verkaufsgeschäfte (Ausführungsgeschäfte) in Bezug auf ETFs werden von der FNZ Bank für Rechnung des Kunden mit dem Market-Maker (derzeit die Société Générale S.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main – im Folgenden Société Générale S.A.) außerbörslich zu Kauf- und Verkaufskursen und ggf. unter Berechnung eines ETF-Transaktionsentgeltes gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgewickelt. Die FNZ Bank fasst börsentäglich die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge, die bis zur Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds bei der FNZ Bank vorliegen, zusammen (Blockorder). Die Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds kann bei der FNZ Bank erfragt bzw. über die Fondssuche unter www.fnz.de eingesehen werden. Im Anschluss daran übermittelt die FNZ Bank über ihren Zwischenkommissionär, der Société Générale S.A., jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag, den diese als Market-Maker außerbörslich selbst erfüllt.

Die FNZ Bank nimmt im Depot keine Weisungen des Kunden bezüglich des Orderwegs entgegen. Weitere bzw. zusätzliche Orderwege als die oben beschriebenen werden bei der FNZ Bank im Depot nicht angeboten. Die FNZ Bank weist den Kunden darauf hin, dass eine Auftragsdurchführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der FNZ Bank.

3.2 Haftung der FNZ Bank bei Kommissionsgeschäften

Die FNZ Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die FNZ Bank bei der

Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

3.3 Reines Ausführungsgeschäft gemäß § 63 Abs. 11 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich nicht-komplexer Fondsanteile

Die FNZ Bank führt die Kundenaufträge in nicht-komplexen Fondsanteilen ausschließlich auf Veranlassung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten im Wege des reinen Ausführungsgeschäfts aus. Die FNZ Bank weist den Kunden explizit darauf hin, dass bei der Durchführung des reinen Ausführungsgeschäfts auf Veranlassung des Kunden oder eines von ihm Bevollmächtigten, die FNZ Bank keine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG vornimmt. Beim reinen Ausführungsgeschäft überprüft die FNZ Bank nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung für ihn angemessen ist, d. h. es findet keine Überprüfung statt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die Risiken im Zusammenhang mit den nicht-komplexen Fondsanteilen angemessen verstehen und beurteilen kann.

Des Weiteren wird die FNZ Bank auch keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornehmen. Beim reinen Ausführungsgeschäft überprüft die FNZ Bank nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung eine Beratung oder eine Anlagevermittlung durch seinen ggf. vorhandenen Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch seinen ggf. vorhandenen Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

3.4 Beratungsfreies Geschäft gemäß § 63 Abs. 10 WpHG bei der Durchführung des Kundenauftrags hinsichtlich komplexer Fondsanteile

Die FNZ Bank führt Kundenaufträge in komplexen Fondsanteilen ausschließlich im beratungsfreien Geschäft aus. Für die Auftragsdurchführung ist eine Angemessenheitsprüfung gemäß § 63 Abs. 10 WpHG gesetzlich erforderlich.

Die FNZ Bank wird bei der Beurteilung der Angemessenheit die vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit komplexen Fonds mit der vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten beauftragten Kundenorder abgleichen.

Entspricht die vom Kunden bzw. dem Bevollmächtigten getroffene Anlageentscheidung für komplexe Fondsanteile nicht dessen Kenntnissen und Erfahrungen mit diesem komplexen Fonds, wird die FNZ Bank den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten auf die „Nicht“-Angemessenheit hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Fonds verfügt, wenn das vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten unterzeichnete Formular „Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds“ der FNZ Bank vorliegt. Für den Fall, dass der FNZ Bank kein vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten unterzeichnetes Formular „Zulassung zu Transaktionen mit komplexen Fonds“ vorliegt, kann die FNZ Bank keine Beurteilung der Anlageentscheidung des Kunden hinsichtlich der Angemessenheit aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen vornehmen. Die FNZ Bank wird in diesem Fall den Auftrag zum Erwerb von Fondsanteilen an einem komplexen Fonds nicht durchführen.

Die FNZ Bank weist den Kunden explizit darauf hin, dass sie bei der Durchführung des beratungsfreien Geschäfts keine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG vornimmt, d. h. die FNZ Bank prüft nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen und seinen Anlagezielen einschließlich seiner Risikotoleranz entspricht.

Die FNZ Bank geht davon aus, dass der Kunde – soweit erforderlich – rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung eine Beratung oder eine Anlagevermittlung durch seinen ggf. vorhandenen Vermittler in Anspruch genommen hat und hinreichend durch seinen ggf. vorhandenen Vermittler gemäß den gesetzlichen Vorschriften anlage- und anlegergerecht aufgeklärt, informiert und ggf. beraten wurde (u. a. auch hinsichtlich der Fonds-Zielmärkte, der Kostenbestandteile und der Zuwendungen).

3.5 Ausschluss der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung durch die FNZ Bank

Die FNZ Bank weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung bzgl. des Investmentdepots keine Anlageberatung und/oder keine Vermögensverwaltung erbringt. Die FNZ Bank haftet nicht für die getroffene Anlageentscheidung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten und/oder die Anlagevermittlung und/oder die Anlageempfehlung des ggf. vorhandenen Vermittlers und/oder die Anlageentscheidung des Vermögensverwalters des Kunden. Die FNZ Bank haftet auch nicht für die Verletzung von Informations-/Aufklärungs- und/oder ggf. bestehenden Beratungspflichten des ggf. vorhandenen Vermittlers des Kunden. Sofern die FNZ Bank dem Kunden über die gesetzlichen

Aufklärungspflichten hinausgehende Informationen (Marktkommentare, Charts, Analysen Dritter usw.) zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern dies soll dem Kunden lediglich die selbstständige Anlageentscheidung erleichtern.

3.6 Preise/Abrechnungsmodalitäten für Transaktionen (Kauf/Fondsumschichtung/Verkauf)

Es gelten für den Kauf, die Fondsumschichtung und den Verkauf von Fondsanteilen die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Preise und Abrechnungsmodalitäten.

3.7 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die FNZ Bank dem Kunden, sofern die Fondsanteile zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

3.8 Anschaffung im Ausland

3.8.1 Anschaffungsvereinbarung

Die FNZ Bank schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Fondsanteilen im Ausland ausführt.

3.8.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die FNZ Bank kann die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking Luxembourg S.A.) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.8.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die FNZ Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Fondsanteile befinden (Lagerland).

3.8.4 Deckungsbestand

Die FNZ Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die FNZ Bank verwahrten Fondsanteile derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der FNZ Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

3.8.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 3.8.4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die FNZ Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

3.9 Kumulierung von Kundenaufträgen

Kauf-/Verkaufs-/Fondsumschichtungsbeauftragte können pro Fonds/ETF zu einer kumulierten Fondssorder zusammengefasst, im Falle von Fonds gegeneinander genettet werden (Netting), und von der FNZ Bank an die Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär und/oder Market-Maker weitergeleitet werden. Die FNZ Bank weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann. Die FNZ Bank wird Kundenaufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist.

3.10 Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge

Sofern besondere Umstände eintreten, die es der FNZ Bank als Kommissionärin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufs-/Fondsumschichtungsbeauftragte von Fondsanteilen auszuführen, z. B. weil für einzelne Fonds keine weiteren Fondsanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Fondsanteile durch die Verwaltungsgesellschaft/Market-Maker limitiert oder abgelehnt wurde, sind anteilmäßige/rationierte Zuteilungen (Teilausführungen) oder die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die FNZ Bank wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

3.11 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen

Dem Kunden werden rechtzeitig vor der Depotöffnung und vor jeder Auftragserteilung kostenlos die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (z. B. Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds bzw. Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds, die jeweils gesetzlich erforderlichen Anlegerinformationen (z. B. BIB, PRIIPs-Basisinformationsblätter) und aktuelle Verkaufsprospekte sowie aktuelle Halbjahres-/Jahresberichte bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fallenden Fonds) zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen unter www.fnz.de eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt und gespeichert werden.

3.12 Haftung

3.12.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Inland haftet die FNZ Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die FNZ Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

3.12.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der FNZ Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer, haftet die FNZ Bank für deren Verschulden.

3.13 Sonstiges

3.13.1 Auskunftersuchen

Ausländische Fondsanteile, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der FNZ Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der FNZ Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die FNZ Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

3.13.2 Einlieferung/Überträge

Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Kunde der FNZ Bank in- oder ausländische Fondsanteile zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt.

3.13.3 Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte

Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte für Forderungen zugunsten eines ausländischen Zwischenverwahrers, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Dienstleistungen des Zwischenverwahrers an den Kunden beruhen, wird die FNZ Bank nicht zu Lasten von Fondsanteilen des Kunden bestellen oder vereinbaren, es sei denn, diese sind von dem anzuwendenden Recht eines Drittstaats vorgeschrieben, in dem die Fondsanteile für den Kunden gehalten werden. Die FNZ Bank wird ihre Kunden unverzüglich unterrichten, wenn sie zum Abschluss von Vereinbarungen verpflichtet ist, die Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte nach Satz 1 begründen.

4. Mitteilungen zum Depot/(Online-)Depotauszüge

Die FNZ Bank stellt dem Kunden, sofern Depotumsätze vorhanden sind, unverzüglich einen (Online-)Depotauszug für sein Depot im Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung.

5. Verlustübertrag/Verlustbescheinigung

Die durch Veräußerungen von Wertpapieren bzw. Fondsanteilen ggf. entstehenden Verluste werden durch die FNZ Bank im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird, vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden, in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss der FNZ Bank spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahres vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgekalenderjahres auf null gestellt.

6. Spar-/Entnahmeplan

6.1 Sparplan

Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Sparplan einrichten, sodass regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge gekauft werden und diese Beträge von einem vorhandenen Konto flex bei der FNZ Bank oder von einem vom Kunden anzugebenden externen Bankverbindung eingezogen werden (Sparplan). Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Käufertermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Käufertermin zu berücksichtigen. Ein ggf. bestehender Mindestbetrag für die Einrichtung eines Sparplans/Kaufs ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

6.2 Entnahmeplan

Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen schriftlichen Auftrag bzw. im Online-Banking einen Entnahmeplan einrichten, sodass bei entsprechendem Depotbestand regelmäßig Fondsanteile in Höhe vom Kunden festgelegter Beträge verkauft werden und auf ein vorhandenes Konto flex bei der FNZ Bank oder auf eine vom Kunden anzugebende externe Bankverbindung überwiesen werden (Entnahmeplan). Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die FNZ Bank das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetag zu berücksichtigen. Wenn der Depot-

bestand für die (weitere) Ausführung eines Entnahmeplans nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird der Entnahmeplan nicht unmittelbar gelöscht, sondern beim nächstfälligen Termin erneut ausgeführt, sofern wieder ausreichend Depotbestand vorhanden ist. Kann der Entnahmeplan jedoch ein zweites Mal mangels Depotbestand nicht ausgeführt werden, wird er von der FNZ Bank gelöscht. Der ggf. bestehende Mindestbetrag für die Einrichtung eines Entnahmeplans ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

7. Ausschüttungen

Soweit einzelne Fonds Erträge ausschütten, werden die Ausschüttungen in Form von Wiederanlagen automatisch zum betreffenden Anteilpreis/Marktpreis in Fondsanteile des ausschüttenden Fonds, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, frühestens am Zahlbarkeitstag oder ansonsten zu dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle erforderlichen Daten sowie der Geldbetrag vorliegen, oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag, bearbeitet und danach wiederangelegt. Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär bzw. der Market-Maker den Auftrag gegenüber der FNZ Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in den ausschüttenden Fonds erfolgen in der jeweiligen Währung dieses Fonds. Wiederanlagen in Form von Anteilkäufen in einen anderen als den ausschüttenden Fonds müssen vom Kunden separat beauftragt werden. In diesem Fall erfolgt der Anteilkauf für die Wiederanlage in dem vom Kunden ausgewählten Fonds. Die Devisenkonvertierung für die separat beauftragte Wiederanlage in einen anderen als den ausschüttenden Fonds, der in einer anderen Währung als Euro geführt wird, erfolgt gemäß den Regelungen unter Punkt „Umrechnungen von in Euro abweichender Währung“ des Preis- und Leistungsverzeichnisses.

Der Kunde kann der Wiederanlage der Ausschüttung möglichst schriftlich – mindestens in Textform – widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrags verlangen. Der Widerspruch und der Auszahlungsauftrag müssen mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der FNZ Bank eingegangen sein, andernfalls wird der Ausschüttungsbetrag automatisch wieder angelegt.

Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in Euro werden dann gemäß dem Auftrag des Kunden ausgeführt. Ausschüttungen in Form von Auszahlungen bei Fonds in von Euro abweichender Währung werden anhand des Devisenmittelkurses vom Zahlbarkeitstag in Euro umgerechnet und dann bearbeitet.

Detaillierte Regelungen zu der jeweiligen Umrechnung sind unter Punkt Abwicklungsmodalitäten „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

8. Vorabpauschale

Die Vorabpauschale, eine für steuerliche Zwecke kalenderjahresbezogene Mindestverzinsung, ist für den Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben steuerpflichtig. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Hinweise auf ggf. anfallende Steuern“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

9. Fondsliquidation/Laufzeitfonds/Fondsverschmelzung

9.1 Fondsliquidation/Laufzeitfonds

Bei Kenntnis über eine Fondsliquidation bzw. über das Laufzeitende hat die FNZ Bank das Recht, den zu liquidierenden Fonds bzw. den Laufzeitfonds vor dem Liquidationszeitpunkt bzw. vor dem Laufzeitende für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds, dessen Fondsanteile im Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft liquidiert oder ist bei einem Laufzeitfonds das Ende der Laufzeit erreicht, wird die FNZ Bank, sofern sie rechtzeitig von der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt wird, den Kunden hierüber gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft gleichzeitig eine Alternative für den zu liquidierenden Fonds nennt, wird die FNZ Bank den Kunden auch hierüber gemäß den Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot“ dieser Bedingungen informieren. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, im Rahmen der ihm mitgeteilten Fristen einen gegenteiligen Auftrag zu erteilen. Falls der FNZ Bank kein Auftrag des Kunden vorliegt, wird der Erlös der Fondsliquidation bzw. die Rückzahlung am Laufzeitende aus einem nicht in Euro geführten Fonds an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Bei einem Laufzeitfonds erfolgt die Abrechnung am Ende der Laufzeit bzw. bei einer Fondsliquidation erfolgt die Abrechnung am Liquidationstermin zum errechneten Liquidationserlös inkl. der Ertragsanteile, ggf. unter Abzug von einzu-

behaltenden Steuern, zu dem Bankarbeitstag, an dem der FNZ Bank alle erforderlichen Daten vorliegen oder spätestens an dem darauf folgenden Bankarbeitstag.

Kommt es vor der Fondsliquidation bzw. vor Laufzeitende bei dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu liquidierende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Kommt es nach der Fondsliquidation bzw. nach Laufzeitende bei dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf ein bestehendes Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Falls der FNZ Bank kein Auftrag des Kunden vorliegt, wird der Erlös der Fondsliquidation bzw. die Rückzahlung am Laufzeitende aus einem in Euro geführten Fonds in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe der Zahlung zu wählen.

9.2 Fondsverschmelzung

Bei Kenntnis über eine Fondsverschmelzung hat die FNZ Bank das Recht, den zu verschmelzenden Fonds vor dem Übertragungstichtag für Transaktionen zu sperren.

Wird ein Fonds, dessen Fondsanteile im Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer Fondsverschmelzung übertragen, wird die FNZ Bank die Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke in den zu übernehmenden Fonds, den die Verwaltungsgesellschaft für den übertragenden Fonds vorgibt, verschmelzen.

Sobald der FNZ Bank die erforderlichen Informationen vorliegen, informiert sie gemäß Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie gemäß Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der „Bedingungen für das Online-Banking“ die betroffenen Kunden über die Fondsverschmelzung. Hierzu wird die FNZ Bank den betroffenen Kunden die sogenannten „Verschmelzungsinformationen“ der Verwaltungsgesellschaft im Online-Postkorb zur Verfügung stellen.

Bei Fondsverschmelzungen wird der zu übertragende Fonds über den Übertragungstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Fondsanteile für Transaktionen gesperrt. Der FNZ Bank müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. von der jeweiligen Lagerstelle vorliegen, um eine entsprechende Buchung im jeweiligen Depot vornehmen zu können.

Kommt es vor dem Übertragungstichtag bei dem zu übertragenden Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu übertragende Fonds zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ dieser Bedingungen für das Investmentdepot – an den Kunden auf das Konto flex bei der FNZ Bank bzw. auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt.

Besteht kein Konto flex und ist keine externe Bankverbindung bei der FNZ Bank angegeben, wird der Erlös der Ausschüttung in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt EUR Namens-Anteile P o.N. (ISIN LU0128494191)) in dem bestehenden Investmentdepot des Kunden angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung des Erlöses der Ausschüttung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Erlöses der Ausschüttung zu wählen.

Kommt es nach dem Übertragungstichtag bei dem zu übertragenden Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge in den zu übernehmenden Fonds ausgeführt.

Bei einer Fondsverschmelzung erfolgt die Übertragung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Umtauschverhältnis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen zu übernehmenden Fonds. Der FNZ Bank müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. vorliegen, um eine entsprechende Buchung im Depot, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, vornehmen zu können.

9.3 Abwicklungsmodalitäten

Detaillierte Regelungen zu den jeweiligen Abwicklungsmodalitäten „Ausführungszeitpunkt und Abrechnungspreis“ und „Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten“ in dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt.

9.4 Verzögerte bzw. fehlende Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft

Sofern die FNZ Bank erst nach der Fondsliquidation bzw. nach der Fondsverschmelzung davon Kenntnis erlangt, steht sie für daraus evtl. entstehende Verzö-

gerungen bzw. für Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte nicht ein und wird dem Kunden auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden ersetzen.

10. Hinweise zu Offenen Immobilienfonds

Für Anlagen in Offene Immobilienfonds sind besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere die des Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (AnsFuG, auch „Anlegerschutzgesetz“ genannt) sowie solche des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), zu beachten. Detaillierte Informationen hierzu können den jeweiligen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Offenen Immobilienfonds entnommen werden.

Auslieferungen/externe Überträge von Fondsanteilen, für die eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.

II) Sonderbedingungen für das Arbeitszeit Depot

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Arbeitszeit Depots und ergänzen die allgemeinen Regelungen der Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE sowie weitere mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen.

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Sonderbedingungen und den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE sowie weiteren mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen, gelten vorrangig diese Sonderbedingungen.

Allgemeine Regelungen für das Arbeitszeit Depot

1. Rahmenbedingungen für das Arbeitszeit Depot

Der Depotinhaber (nachfolgend auch „Gesellschaft“ bzw. „Kunde“ genannt) bietet seinen Arbeitnehmern auf Basis einer Betriebsvereinbarung bzw. einer betrieblichen Zusage Zeitwertkonten auf Fondsbasis an. Um zu gegebener Zeit den Verpflichtungen aus der Betriebsvereinbarung bzw. betrieblichen Zusage für das Zeitwertkonto Rechnung tragen zu können, sollen Vermögenswerte der Gesellschaft für den jeweiligen Arbeitnehmer gebildet werden; den jeweiligen Arbeitnehmern steht hinsichtlich dieser Vermögenswerte allerdings kein unmittelbarer Rechtsanspruch zu. Das Arbeitszeit Depot der Gesellschaft besteht aus einzelnen Arbeitnehmerdepots, wobei je Arbeitnehmer jeweils ein eigenes Arbeitnehmerdepot eingerichtet wird. Dabei führt die FNZ Bank auf den Namen jedes nach der Betriebsvereinbarung bzw. Zusage berechtigten Arbeitnehmers der Gesellschaft ein Arbeitnehmerdepot. Mit dem Depotantrag zur Eröffnung von Arbeitszeit Depots ist noch keine Bestellung einer Sicherheit zugunsten der Arbeitnehmer der Gesellschaft verbunden. Die Bestellung solcher Sicherheiten für die einzelnen Arbeitnehmer ist separat zwischen der Gesellschaft und ihrem jeweiligen Arbeitnehmer zu vereinbaren. Depotinhaber ist jedoch ausschließlich die Gesellschaft, die Arbeitnehmer der Gesellschaft haben keinerlei Rechte aus dem jeweiligen Arbeitnehmerdepot. Verfügungsberechtigt ist ausschließlich die Gesellschaft, vertreten durch Personen mit jeweils gültiger Unterschriftsberechtigung für das Arbeitszeit Depot und allen Arbeitnehmerdepots der Gesellschaft. Die FNZ Bank und die Gesellschaft vereinbaren hiermit, dass die Gesellschaft als „Privatkunde“ i. S. d. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) von der FNZ Bank eingestuft wird.

2. Depotführung

Im Rahmen der Depoteröffnung wird für die Gesellschaft ein Musterdepot mit allen relevanten Depotparametern angelegt. Die Arbeitnehmerdepots werden anhand einer Mitarbeiterliste bzw. anhand einer standardisierten Textdatei eröffnet. Falls neue Arbeitnehmer im Zeitablauf dazukommen, sind diese ebenfalls anhand der Mitarbeiterliste bzw. anhand der standardisierten Textdatei mitzuteilen. Die Depotnummern für die einzelnen Arbeitnehmerdepots werden bei Depoteröffnung generiert und der Gesellschaft mitgeteilt.

Mit der Unterschriftsleistung der Gesellschaft bei der Depoteröffnung ist die generelle Beauftragung der FNZ Bank verbunden, die durch die Gesellschaft angewiesenen Transaktionen auszuführen, die für die Abwicklung des Arbeitszeit Depots notwendig sind. Änderungen der Unterschriftsberechtigungen werden der FNZ Bank von der Gesellschaft unverzüglich mitgeteilt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Verfügungsbefugnis der FNZ Bank bzgl. Fondsumschichtungen, auch im Rahmen eines Lifecycle-Modells sowie der Durchführung der von der Gesellschaft veranlassenden Fondsportfolioanpassung und des Rebalancing, bei ihren Arbeitnehmern sicherzustellen.

Die FNZ Bank ist berechtigt, vor Ausführung von Verfügungen die Berechtigung der Gesellschaft auf Kosten der Gesellschaft festzustellen.

Zur Rückdeckung der Zeitwertkonten kann die Gesellschaft entweder Einzelfonds gemäß des Punktes „Sonderregelungen für das Arbeitszeit Depot mit Einzelfondsanlage“ oder Fondsportfolios gemäß des Punktes „Sonderregelungen für das Arbeitszeit Depot mit Fondsportfolios“ einsetzen. Die gleichzeitige Verwahrung von Einzelfonds und Fondsportfolios in einem Arbeitnehmerdepot ist nicht möglich. Pro Arbeitnehmerdepot kann nur ein Fondsportfolio verwahrt werden. Die zur Rückdeckung eingesetzten Fonds bzw. Fondsportfolios werden ausschließlich von der Gesellschaft definiert und der FNZ Bank im Depoteröffnungsantrag oder anhand eines Formblatts mitgeteilt. Die Gesellschaft wird gemäß ihrer Anlagestrategie Fondsanteile bzw. Fondsanteile, die in den jeweiligen Fondsportfolios enthalten sind, die die Gesellschaft über die FNZ Bank bezieht, jeweils in den bei der FNZ Bank geführten Arbeitnehmerdepots verwahren lassen. Die FNZ Bank hat keinerlei Beratungs- und Überwachungspflichten gegenüber der Gesellschaft und/oder den Arbeitnehmern der Gesellschaft.

3. Lifecycle-Modell

Wenn ein Lifecycle-Modell zwischen der FNZ Bank und der Gesellschaft vereinbart ist, gilt für die Umsetzung des Lifecycle-Modells in einem Arbeitszeit Depot die nachfolgende Regelung:

Das Lifecycle-Modell wird durch die Gesellschaft definiert und vorgegeben. Die Gesellschaft entscheidet sich zu Vertragsbeginn für maximal zehn Einzelfonds-

anlagen bzw. für maximal drei von der Gesellschaft definierte Fondsportfolios (die Namen der Fonds bzw. der Fondsportfolios müssen im Depoteröffnungsantrag angegeben werden). Die Gesellschaft definiert für das Lifecycle-Modell Altersklassen und ordnet diesen Altersklassen die entsprechenden Einzelfondsanlagen bzw. die Fondsportfolios zu. Die Zuordnung erfolgt ausschließlich durch die Gesellschaft. Die vorzunehmenden Fondsumschichtungen bzw. Fondsportfolioumschichtungen erfolgen pro Arbeitnehmerdepot bei Erreichen der nächsten Altersklasse per automatisiertem Verfahren ohne eigenen Ermessensspielraum der FNZ Bank. Als Stichtage für die planmäßige Fondsumschichtung bzw. Fondsportfolioumschichtung werden der 20.05. und der 20.11. eines Kalenderjahres festgelegt. Ist der 20.05. und/oder der 20.11. kein Bankarbeitstag bei der FNZ Bank, wird die Fondsumschichtung bzw. die Fondsportfolioumschichtung am nächstmöglichen Bankarbeitstag der FNZ Bank durchgeführt. Die planmäßige Fondsumschichtung bzw. Fondsportfolioumschichtung im Rahmen des Lifecycle-Modells wird in keinem Fall individuelle Gegebenheiten der Gesellschaft bzw. der Arbeitnehmer, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Kapitalmärkte berücksichtigen. Die FNZ Bank hat nicht die Pflicht, die Gesellschaft über die Fondsumschichtung bzw. Fondsportfolioumschichtung im Rahmen des Lifecycle-Modells im Voraus zu unterrichten. Durch Fondsumschichtungen bzw. Fondsportfolioumschichtungen im Rahmen des Lifecycle-Modells können in dem Arbeitszeit Depot ggf. steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen. Gleiches gilt, wenn z. B. bei der Entgelt-erhebung Fondsanteilverkäufe vorgenommen werden.

4. Änderung/Umschreibung

Eine Änderung/Umschreibung von der Gesellschaft auf eine andere Person und/oder Gesellschaft ist in einem Arbeitszeit Depot nicht möglich. Innerhalb eines Arbeitnehmerdepots ist ebenfalls keine Änderung/Umschreibung auf eine andere Person und/oder einen anderen Arbeitnehmer möglich.

5. Mitteilungen zum Depot

Es gelten hierzu die Regelungen unter Punkt „Mitteilungen zum Depot/(Online-)Depotauszüge“ der Bedingungen für das Investmentdepot. Des Weiteren gelten die Regelungen der Bedingungen für das Online-Banking Employee entsprechend. Nachfolgend genannte Mitteilungen werden standardmäßig für Arbeitszeit Depots im Online-Postkorb zum Abruf zur Verfügung gestellt:

Pro Musterdepot werden folgende Mitteilungen jeweils im Online-Postkorb der Musterdepotnummer eingestellt:

- Steuerbescheinigung kumuliert: einmal jährlich (zum 31.12.) eine Bescheinigung mit den kumulierten steuerlichen Daten aller Arbeitnehmerdepots.
- Wertpapierabrechnung mit steuerlichen Hinweisen kumuliert: bei jedem Umsatz eine kumulierte Wertpapierabrechnung über alle Arbeitnehmerdepots mit steuerlichen Hinweisen.
- Ertragsausschüttung mit steuerlichen Hinweisen zusammen mit der Wertpapierabrechnung.
- Bilanzwertaufstellung kumuliert: einmal jährlich zum Bilanzstichtag bzw. im gewünschten Turnus (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich). Die Bilanzwertaufstellung enthält sowohl den aktuellen Wert als auch die Anschaffungskosten der Fondsanlage zum Stichtag. Die Bilanzwertaufstellung weist den Bilanzwert in Summe für alle Arbeitnehmerdepots der Gesellschaft aus.

Pro Arbeitnehmerdepot werden folgende Mitteilungen jeweils im Online-Postkorb eingestellt:

- Abrechnungen und
- Depotauszüge.

6. Haftung/Freistellung

Die FNZ Bank haftet für Vorsatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt. Die FNZ Bank haftet für grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu einer Höchstsumme von 20.000 Euro. Das Vorstehende gilt auch für die Erfüllungsgehilfen der FNZ Bank. Eine darüber hinausgehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die FNZ Bank übernimmt keinerlei Haftung für etwaige fehlende Aufklärung/Beratung der Gesellschaft bei jeglichem Kauf von Fondsanteilen bzw. von im Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteilen einschließlich der Folgegeschäfte.

Die Gesellschaft stellt die FNZ Bank von allen Schäden und Nachteilen frei, die sich daraus ergeben könnten, dass der Datenaustausch mittels einer Textdatei erfolgt und diese Textdatei Aufträge enthält (wie z. B. Stammdatenänderungen). Die Gesellschaft stellt sicher, dass in den Textdateien nur von der Gesellschaft autorisierte Aufträge enthalten sind. Des Weiteren stellt die Gesellschaft die FNZ Bank von allen Ansprüchen und Schäden frei, die aus fehlerhaften und/oder unvollständigen und/oder verspäteten Textdateien der FNZ Bank oder einem Dritten entstehen. Das Risiko der fehlerhaften und/oder unvollständigen und/oder verspäteten Übermittlung von Textdateien trägt die Gesellschaft.

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig von allen Forderungen, auch von Ansprüchen Dritter, freistellen und für alle Verluste, Kosten und Schäden Ersatz

leisten, denen die andere Vertragspartei infolge eines der nachstehend genannten Umstände ausgesetzt ist:

- Verstoß einer Vertragspartei und/oder einer für sie tätigen (auch juristischen) Person gegen gesetzliche Bestimmungen, die auf ihre Tätigkeit Anwendung finden, und/oder
- Verstoß einer Vertragspartei und/oder einer für sie tätigen (auch juristischen) Person gegen diesen Arbeitszeit Depotvertrag, soweit die freizustellende Partei jeweils kein eigenes Verschulden trifft.

Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über Ansprüche Dritter alsbald zu informieren und sich bei der Abwendung weiterer Schäden, soweit erforderlich und zumutbar, zu unterstützen.

Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, die bei der Durchsetzung von Rechten oder bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter erforderlich werden sollten.

Die Rückdeckung der Zeitwertkonten wurde von der Gesellschaft ohne Mitwirkung der FNZ Bank entwickelt. Die FNZ Bank trägt somit keine rechtliche Verantwortung bezüglich des Inhalts, des Umfangs, der steuerlichen und/oder arbeitsrechtlichen Anforderungen und der Wertentwicklung der zur Rückdeckung eingesetzten Fonds bzw. Fondsportfolios. Die Gesellschaft trägt somit die alleinige Verantwortung hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs, sämtlicher rechtlicher Anforderungen und der Wertentwicklung der zur Rückdeckung eingesetzten Fonds bzw. Fondsportfolios.

7. Vertragsdauer/Kündigung

Dieser Arbeitszeit Depotvertrag läuft auf unbegrenzte Zeit. Abweichend vom Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank kann jede der Vertragsparteien den Depotvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Beide Vertragsparteien können diesen Arbeitszeit Depotvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit außerordentlich kündigen.

Ein wichtiger Grund zur sofortigen Kündigung liegt insbesondere vor

- bei schweren oder wiederholten Verstößen der jeweils anderen Partei gegen die Pflichten aus diesem Arbeitszeit Depotvertrag, oder/und
- wenn ein Insolvenzverfahren über den anderen Vertragspartner eröffnet wird.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Punkte „Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden“ und „Verfügungsberechtigung nach dem Tod eines Kunden bei Gemeinschaftsdepots/-konten“ sowie die Punkte „Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten“, „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank“, „Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung“ sowie „Verwertung von Sicherheiten/Wahlrecht der FNZ Bank“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank gelten nicht. Dies gilt auch bei etwaigen zukünftigen Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank.

Sonderregelungen für das Arbeitszeit Depot mit Einzelfondsanlage

9. Transaktionen (Kauf/Verkauf)

9.1 Kaufaufträge

Käufe per Einzahlungen der Gesellschaft zugunsten eines Arbeitnehmerdepots müssen in der Währung Euro unter Angabe der 13-stelligen Depotnummer auf das Treuhandkonto der FNZ Bank erfolgen. Stückorders sind nicht möglich, sondern nur Betragsorders. Die Erteilung von Limitaufträgen ist nicht möglich. Maßgeblich für die Verbuchung (auch bei Folgezahlungen) ist die angegebene 13-stellige Depotnummer des jeweiligen Arbeitnehmerdepots. Einzahlungen auf nicht eröffnete Arbeitnehmerdepots sind nicht möglich.

9.2 Verkaufsaufträge

Verkäufe kann die Gesellschaft jederzeit verlangen. Die Erteilung von Limitaufträgen ist nicht möglich. Bei verpfändeten Arbeitnehmerdepots ist dem schriftlichen Verkaufsauftrag eine unterschriebene Freigabeerklärung (diese kann freischriftlich erfolgen) des Arbeitnehmers beizulegen. Verkaufsaufträge müssen zulasten eines Arbeitnehmerdepots unter Angabe der 13-stelligen Depotnummer erfolgen.

Sonderregelungen für das Arbeitszeit Depot mit Fondsportfolios

10. Fondsportfolios

Alternativ zum Kauf von Einzelfonds können für das Arbeitszeit Depot Fondsportfolios erworben werden. Pro Arbeitnehmerdepot kann nur ein Fondsportfolio verwahrt werden. Die Fondsportfolios werden von der Gesellschaft anhand von Muster-Fondsportfolios vorgegeben und anhand des Formulars „Antrag zur Neuanlage von Fondsportfolios“ der FNZ Bank mitgeteilt. Die Muster-Fondsportfolios stellen dabei die Soll-Struktur für die jeweiligen Fondsportfolios der Arbeitnehmerdepots dar. Bei der FNZ Bank können im Fondsportfolio nur Fondsanteile von Fonds verwahrt werden, welche im Fondsspektrum der FNZ Bank unter www.fnz.de enthal-

ten sind. Die Fondsanteile im Fondsportfolio sind inländische und/oder ausländische Fondsanteile von Fonds, welche in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Es können von der Gesellschaft maximal drei Muster-Fondsportfolios mit jeweils bis zu fünf Fonds vorgegeben werden.

Durch die laufenden Veränderungen der Fondspreise können die in den jeweiligen Arbeitnehmerdepots verwahrten Fondsportfolios erheblich in ihrer Ist-Struktur von der Soll-Struktur der jeweiligen von der Gesellschaft vorgegebenen Muster-Fondsportfolios abweichen. Das Fondsportfolio im Arbeitnehmerdepot entspricht demnach nur im Zeitpunkt einer Fondsportfolioanpassung bzw. eines Rebalancing der Soll-Struktur des jeweiligen Muster-Fondsportfolios der Gesellschaft.

11. Transaktionen (Kauf/Verkauf) im Fondsportfolio

Vor der Ausführung von Transaktionen ist die FNZ Bank berechtigt, die Verfügungsberechtigung der für die Gesellschaft handelnden Person festzustellen.

Die FNZ Bank nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Fondsanteilen für das Fondsportfolio nur entgegen, sofern die Fondsanteile des betreffenden im Fondsportfolio enthaltenen Fonds von der FNZ Bank in ihrem Fondsspektrum unter www.fnz.de angeboten werden und keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen.

11.1 Kaufaufträge

Käufe per Einzahlungen der Gesellschaft zugunsten eines Arbeitnehmerdepots müssen in der Währung Euro unter Angabe der 13-stelligen Depotnummer auf das Treuhandkonto der FNZ Bank erfolgen. Einzahlungen auf nicht eröffnete Arbeitnehmerdepots sind nicht möglich. Es können nicht Fondsanteile an einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds gekauft werden. Stückorders sind nicht möglich, sondern nur Betragsorders. Limitaufträge können nicht erteilt werden. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. In einem Fondsportfolio können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein. Der Kauf der Fondsanteile für das Fondsportfolio eines Arbeitnehmerdepots anhand der von der Gesellschaft für das Muster-Fondsportfolio vorgegebenen Fondsanteile erfolgt je nach der von der Gesellschaft vorgegebenen Gewichtung (= Soll-Struktur). Maßgeblich für die Verbuchung (auch für Folgezahlungen) ist die angegebene 13-stellige Depotnummer für das jeweilige Arbeitnehmerdepot. Als Eingangstag bei der FNZ Bank zählt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige auf dem Treuhandkonto der FNZ Bank unter Angabe der vollständigen Daten bzw. der vollständige, schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Kaufauftrag der Gesellschaft bei der FNZ Bank eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag. Bei Einzahlungen, die auf ein Fondsportfolio erfolgen, das zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits einen oder mehrere aufgelöste Fonds enthält, wird der eingezahlte Betrag zum Kauf von Fondsanteilen nach der von der Gesellschaft definierten Soll-Struktur der Muster-Fondsportfolios angelegt. Wird eine Einzahlung ohne vollständige Angabe der 13-stelligen Depotnummer des jeweiligen Arbeitnehmerdepots geleistet, gilt der Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag, an dem die vollständigen Angaben von der Gesellschaft eingehen.

11.2 Verkaufsaufträge

Verkäufe kann die Gesellschaft jederzeit verlangen. Bei verpfändeten Arbeitnehmerdepots ist dem schriftlichen Verkaufsauftrag eine unterschriebene Freigabeerklärung (diese kann freischriftlich erfolgen) des Arbeitnehmers beizulegen. Fondsanteile an einzelnen im Fondsportfolio enthaltenen Fonds können nicht veräußert werden. Es sind ausschließlich Betragsorders möglich. Limitaufträge können nicht erteilt werden. Verkaufsaufträge müssen zulasten eines Arbeitnehmerdepots unter Angabe der 13-stelligen Depotnummer erfolgen. Als Eingangstag bei der FNZ Bank zählt der Bankarbeitstag der FNZ Bank, an dem der vollständige, schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag bei der FNZ Bank eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der FNZ Bank ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der FNZ Bank als Eingangstag.

Der Verkauf der Fondsanteile aus dem Fondsportfolio erfolgt gemäß der aktuell vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) im jeweiligen Fondsportfolio.

11.3 Valutenregelung

Verkäufe bzw. Umschichtungen können im Arbeitszeit Depot der Gesellschaft erst gebucht werden, wenn die entsprechenden im Fondsportfolio enthaltenen Fondsanteile valutarisch dem Depotbestand der FNZ Bank zugebucht wurden. Diese Zuebuchung fällt zeitlich nicht unbedingt mit der Buchung auf dem Arbeitszeit Depot der Gesellschaft zusammen, sondern ist von der Valutenregelung des jeweiligen Fonds abhängig.

11.4 Einlieferung/Auslieferung/Interner Übertrag

Einlieferungen von einer anderen depotführenden Stelle auf das Arbeitszeit Depot mit Fondsportfolio sind nicht möglich.

Ergänzend zum Punkt „Auslieferung“ in den Bedingungen für das Investmentdepot“ kann auch eine Auslieferung von dem Fondsportfolio auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle nur in ganzen Fondsanteilen erfolgen.

Die Gesellschaft kann die Fondsanteile bzw. das Fondsportfolio grundsätzlich auch auf ein anderes Depot der Gesellschaft bei der FNZ Bank übertragen (interner Übertrag). Sofern der Übertrag in ein Arbeitszeit Depot mit Fondsportfolio erfolgen

soll, muss das aufnehmende Fondsportfolio mit dem abgebenden Fondsportfolio identisch sein (gleiche Anlagestrategie).

11.5 Fondsportfoliowechsel

Ein Fondsportfoliowechsel kann jederzeit ausschließlich zwischen den angebotenen Fondsportfolios erfolgen – ausgenommen ist jedoch der Zeitraum von sieben Bankarbeitstagen vor dem 30.06. und dem 30.12. eines jeden Kalenderjahres. Bei verpfändeten Arbeitnehmerdepots ist dies nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Arbeitnehmers möglich. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Durch einen Fondsportfoliowechsel können ggf. steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen. Ein Fondsportfoliowechsel im Rahmen eines Lifecycle-Modells ist ausgeschlossen.

11.6 Fondsportfolioanpassungen

Das Muster-Fondsportfolio kann maximal bis zu viermal jährlich angepasst werden. Fondsportfolioanpassungen können jederzeit vorgenommen werden – ausgenommen ist jedoch der Zeitraum von sieben Bankarbeitstagen vor dem 30.06. und dem 30.12. eines jeden Kalenderjahres. Die für das Muster-Fondsportfolio von der Gesellschaft vorgegebenen Fonds müssen im Fondsspektrum der FNZ Bank unter www.fnz.de enthalten sein. Die Gesellschaft wird die Muster-Fondsportfolios vorgeben und ggf. verändern, die auch im Rahmen einer Fondsportfolioanpassung eine Soll-Struktur für die jeweiligen Fondsportfolios der jeweiligen Arbeitnehmerdepots darstellen. Die Anpassungen der Muster-Fondsportfolios, d. h., die Änderung der Gewichtung der im Fondsportfolio enthaltenen Fonds und/oder z. B. die Neuaufnahme bzw. Herausnahme eines Fonds, werden ausschließlich von der Gesellschaft veranlasst. Anpassungen der Soll-Struktur in den Muster-Fondsportfolios werden der FNZ Bank von der Gesellschaft mitgeteilt, worauf die FNZ Bank die Angleichung der Ist-Strukturen der Fondsportfolios in den jeweiligen Arbeitnehmerdepots per automatisiertem Verfahren ohne eigenen Ermessensspielraum vornimmt. Die Auftragsbearbeitung (Orderannahmeschluss) richtet sich nach den Ausführungen gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Durch Anpassungen der Muster-Fondsportfolios kann es ggf. zu steuerpflichtigen Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften kommen.

11.7 Rebalancing

Neben der Anpassung der Muster-Fondsportfolios kann die Gesellschaft einmal jährlich auch ein Rebalancing durchführen. Durch die laufenden Veränderungen der Fondspreise kommt es zu Abweichungen der tatsächlichen Zusammensetzung des jeweiligen Fondsportfolios in den Arbeitnehmerdepots von der vorgegebenen Soll-Struktur des jeweiligen Muster-Fondsportfolios. Durch ein Rebalancing wird die Struktur der Arbeitnehmerdepots der vorgegebenen Soll-Struktur des Muster-Fondsportfolios angepasst. Durch diese Maßnahme wird die Ist-Struktur der Fondsportfolios in den Arbeitnehmerdepots den von der Gesellschaft vorgegebenen Muster-Fondsportfolios (Soll-Struktur) angepasst. Durch ein Rebalancing kann es ggf. zu steuerpflichtigen Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften kommen. Das Rebalancing wird in keinem Fall individuelle Gegebenheiten der Gesellschaft bzw. des Arbeitnehmers, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Kapitalmärkte berücksichtigen.

11.8 Besonderheiten des Lifecycle-Modells im Fondsportfolio

Das Fondsportfolio im jeweiligen Arbeitnehmerdepot entspricht nur im Zeitpunkt einer Anpassung an das Muster-Fondsportfolio, d. h. bei einem erfolgten Rebalancing oder einer Fondsportfolioumschichtung im Rahmen des Lifecycle-Modells, der Soll-Struktur des jeweiligen Muster-Fondsportfolios. Ausschließlich die Gesellschaft gibt der FNZ Bank die Weisung, per automatisiertem Verfahren Käufe und/oder Verkäufe für die Vornahme von Fondsportfolioumschichtungen im Rahmen des Lifecycle-Modells gemäß den Vorgaben des Lifecycle-Modells unter Punkt „Lifecycle-Modell“ dieser Sonderbedingungen für das Arbeitszeit Depot durchzuführen. Dabei wird die FNZ Bank automatisch, d. h. ohne eine weitere zusätzliche Weisung der Gesellschaft, in den folgenden Jahren jeweils zum 20.05. und zum 20.11. eines jeden Kalenderjahres die von der Gesellschaft im Muster-Fondsportfolio vorgegebene Gewichtung (= Soll-Struktur) im jeweiligen Fondsportfolio des Arbeitnehmerdepots ausführen.

11.9 Fondsliquidation/Fondsverschmelzung

11.9.1 Fondsliquidation

Bei einer Fondsliquidation durch die Verwaltungsgesellschaft eines im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, kann die Gesellschaft, unabhängig von dem Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit einen anderen Fonds in das Muster-Fondsportfolio aufnehmen.

Sofern die FNZ Bank selbst rechtzeitig von der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt wird, wird sie die Gesellschaft hierüber informieren. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft gleichzeitig eine Alternative für den zu liquidierenden Fonds nennt, wird die FNZ Bank die Gesellschaft auch hierüber informieren. Die Gesellschaft hat dann die Möglichkeit, im Rahmen der ihr mitgeteilten Fristen einen gegenteiligen Auftrag zu erteilen. Grundsätzlich hat die FNZ Bank das Recht, bei Kenntnis über eine Fondsliquidation, den zu liquidierenden Fonds vor dem

Liquidationszeitpunkt zu sperren. Somit sind dann keine Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios mehr möglich.

Bei Fondsliquidationen werden die Fondsportfolios über den Liquidationsstichtag hinaus bis zur vollständigen Liquidation für Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios gesperrt.

Liegt der FNZ Bank kein rechtzeitiger Auftrag der Gesellschaft zur Fondsportfolioanpassung im Vorfeld einer Fondsliquidation vor, wird der Erlös aus der Fondsliquidation bzw. die Rückzahlung am Laufzeitende aus einem in Euro geführten Fonds in einen Geldmarktfonds (derzeit Pictet-Sht-Term Money Mkt. EUR Namens-Anteile P o.N. ISIN LU0128494191) in dem bestehenden Fondsportfolio der Gesellschaft angelegt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe der Zahlung zu wählen.

11.9.2 Fondsverschmelzung

Bei einer Fondsverschmelzung durch die Verwaltungsgesellschaft eines im Fondsportfolio enthaltenen Fonds, kann die Gesellschaft, unabhängig von dem Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft, jederzeit einen anderen Fonds in das Muster-Fondsportfolio aufnehmen. Sofern die FNZ Bank selbst rechtzeitig von der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt wird, wird sie die Gesellschaft hierüber informieren. Die Gesellschaft hat dann die Möglichkeit, im Rahmen der ihr mitgeteilten Fristen einen gegenteiligen Auftrag zu erteilen.

Grundsätzlich hat die FNZ Bank das Recht, bei Kenntnis über eine Fondsverschmelzung, den zu übertragenden Fonds vor dem Übertragungszeitpunkt zu sperren. Somit sind dann keine Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios mehr möglich.

Bei Fondsverschmelzungen wird der zu übertragende Fonds über den Übertragungsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Fondsanteile für Kauf-/Verkaufsaufträge bzgl. des Fondsportfolios gesperrt.

Kommt es vor dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds im Fondsportfolio durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung und ist der zu übertragende Fonds im Fondsportfolio zu diesem Zeitpunkt bereits für Käufe gesperrt, wird der Erlös der Ausschüttung – abweichend von der Regelung „Ausschüttungen“ der Bedingungen für das Investmentdepot – an die Gesellschaft auf die angegebene externe Bankverbindung ausgezahlt. Außerdem behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die Bankverbindung des Kunden zur Überweisung der Ausschüttung anzufragen oder eine andere Zahlungsweise bzw. eine andere Verrechnungsmethode in Höhe des Erlöses der Ausschüttung zu wählen.

Kommt es nach dem Übertragungsstichtag bei dem zu übertragenden Fonds im Fondsportfolio durch die Verwaltungsgesellschaft noch zu einer Ausschüttung, wird die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge in den zu übernehmenden Fonds ausgeführt.

Bei einer Fondsverschmelzung erfolgt die Übertragung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Umtauschverhältnis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen zu übernehmenden Fonds.

11.9.3 Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft

Der FNZ Bank müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. von der jeweiligen Lagerstelle vorliegen, um eine entsprechende Buchung im jeweiligen Fondsportfolio vornehmen zu können.

11.9.4 Verzögerte bzw. fehlende Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft
Sofern die FNZ Bank erst nach der Fondsliquidation oder nach der Fondsverschmelzung davon Kenntnis erlangt, steht sie für daraus evtl. entstehende Verzögerungen bzw. für Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte nicht ein und wird der Gesellschaft auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden ersetzen.

12. Ausschüttungen einzelner Fonds in einem Fondsportfolio

Sollte das Fondsportfolio zum Zeitpunkt der Wiederanlage keinen Bestand mehr aufweisen, so erfolgt die Auszahlung des Ausschüttungsbetrages auf die der FNZ Bank vorliegenden externen angegebenen Bankverbindung der Gesellschaft. Liegt der FNZ Bank keine gültige externe Bankverbindung vor, wird die Gesellschaft durch die FNZ Bank schriftlich informiert, dass eine Zahlung vorliegt und aufgefordert, der FNZ Bank eine schriftliche Weisung mit einer gültigen externen Bankverbindung zu geben, auf welche der Ausschüttungsbetrag überwiesen werden soll.

III) Sonderbedingungen für das Online-Banking Employee für Depots und Konten

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für das Online-Banking Employee für Depots und Konten und ergänzen die allgemeinen und besonderen Regelungen der Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Sonderbedingungen und den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE gelten vorrangig diese Sonderbedingungen.

2. Gegenstand der Nutzung

2.1 Funktionsumfang

Die Gesellschaft erhält für die von ihr benannten Personen Zugänge für die Nutzung des Online-Banking in der Ausprägung ohne Online-Transaktionen auf die Depots und – sofern vorhanden – auf die Konten (nachfolgend entfällt bei der Nennung von Konten der Hinweis „sofern vorhanden“). Die Gesellschaft bekommt eine sogenannte Overview-Sicht über das Musterdepot sowie alle Unterdepots und Konten ihrer nachfolgend definierten Personen, das sind Versorgungsberechtigte, Leistungsempfänger und Anwärter (nachfolgend „Arbeitnehmer“ genannt). Zusätzlich besteht für die Gesellschaft die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern Zugänge für die Nutzung des Online-Banking in der Ausprägung ohne Online-Transaktionen, durch die FNZ Bank einrichten zu lassen. Jeder Arbeitnehmer erhält einen logisch getrennten Zugang auf das ihm zugeschlossene Unterdepot/-konto. Transaktionen und/oder Änderungen an den Depots/Konten können über das Online-Banking Employee nicht vorgenommen werden.

Abweichend zu dem Punkt „Information des Kunden per E-Mail“ in den Bedingungen über das Online-Banking, erhält die Gesellschaft keine Information per E-Mail über die Einstellung neuer Dokumente sowie neuer Nachrichten in den Online-Postkorb.

2.2 Benutzerverwaltung

Die Overview-Zugänge für die von der Gesellschaft benannten Personen sowie die Zugänge zu den jeweiligen Depots (nachfolgend „Arbeitnehmerdepots“ genannt) werden von der FNZ Bank eingerichtet. Die für die Einrichtung der Overview-Zugänge für die Nutzung des Online-Banking erforderlichen Informationen werden der FNZ Bank von der Gesellschaft mit der Depot-/Kontoeröffnung mitgeteilt. Die für die Einrichtung der Zugänge für die Nutzung des Online-Banking der jeweiligen Arbeitnehmerdepots/-konten erforderlichen Informationen werden der FNZ Bank von der Gesellschaft mit der Depot-/Kontoeröffnung oder zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt. Das Depot/Konto kann mit einem Overview-Zugang geführt werden. Der Overview-Zugang der Gesellschaft kann nur mit einem Zugang zum Online-Banking inkl. Online-Postkorb, der nicht separat gekündigt werden kann, geführt werden.

Die Einrichtung der Zugänge für die Nutzung des Online-Banking der jeweiligen Arbeitnehmerdepots/-konten kann optional von der Gesellschaft insgesamt für alle Arbeitnehmerdepots/-konten veranlasst werden. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, die Nutzung des Online-Banking für alle eingerichteten Arbeitnehmerdepots/-konten insgesamt zu kündigen.

3. Controller-Zugang

Die Regelungen im Nachfolgenden beziehen sich ausschließlich auf Gesellschaften die einen Controller-Zugang nutzen. Die nachfolgenden Regelungen gelten zusätzlich zu den Punkten „Gegenstand der Nutzung“ und „Rechte und Pflichten der Gesellschaft“, sofern die Gesellschaft den Controller-Zugang nutzt.

3.1 Funktionsumfang des Controller-Zugangs

Die Gesellschaft erhält für die von ihr auf einem separaten Formular benannten Personen (nachfolgend auch „Controller“ genannt) sogenannte Controller-Zugänge in der Ausprägung ohne Online-Transaktionen auf die Depots und – sofern vorhanden – auf die Konten. Die Beantragung erfolgt auf einem von der FNZ Bank zur Verfügung gestellten Formular. Mit dem Controller-Zugang ist nur die Sicht auf das Musterdepot und dessen Online-Postkorb möglich. Eine Sicht auf die Unterdepots und – sofern vorhanden – Konten der Arbeitnehmer ist mit dem Controller-Zugang nicht möglich.

3.2 Benutzerverwaltung des Controller-Zugangs

Die Controller-Zugänge für die von der Gesellschaft benannten Personen werden von der FNZ Bank eingerichtet. Die für die Einrichtung der Controller-Zugänge erforderlichen Informationen werden der FNZ Bank von der Gesellschaft mit der Depot- und Kontoeröffnung oder zu einem späteren Zeitpunkt in Textform mitgeteilt.

Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass die Controller in rechtlicher und datenschutzrechtlicher Hinsicht diese Daten einsehen, herunterladen, ausdrucken und speichern dürfen. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass etwaige erforderliche (z.B. datenschutzrechtliche) Einwilligungserklärungen für die Möglichkeit der Sicht auf das Musterdepot und dessen Online-Postkorb vorliegt.

3.3 Controllerdaten

Die FNZ Bank ist berechtigt, die Controllerdaten (Name des Controllers, Telefon und E-Mail) zu speichern und diese zur Kommunikation zu nutzen.

3.4 Technische Voraussetzungen für den Controller-Zugang

Um das Online-Banking Employee im Rahmen des Controller-Zugangs nutzen zu können, erhält jeder Controller postalisch an die Adresse der Gesellschaft vertraulich zu Händen des jeweiligen Controllers seine Zugangs-ID und per separater Post seine PIN.

4. Rechte und Pflichten der Gesellschaft

4.1 Nutzungsberechtigung

- Die Funktionen des Online-Banking Employee dürfen von den von der Gesellschaft benannten Personen genutzt werden. Für diese Personen gelten dann alle Rechte und Pflichten aus dem Depot-/Kontovertrag und den Anlagen.
- Des Weiteren dürfen auch Personen, die im Auftrag der Gesellschaft handeln und der FNZ Bank für die Nutzung des Online-Banking Employee benannt worden sind, die Funktionen des Online-Banking Employee nutzen. Für diese Personen gelten dann alle Rechte und Pflichten aus dem Depot-/Kontovertrag und den Anlagen.

4.2 Datenpflege

- Die Benutzerrechte dürfen nur an berechtigte Personen der Gesellschaft gegeben werden, die den Overview-Zugang zum Online-Banking nutzen dürfen. Des Weiteren darf die Gesellschaft nur demjenigen Arbeitnehmer, der einen Zugang zur Nutzung des Online-Banking bzgl. seines Arbeitnehmerdepots/-kontos hat, die Benutzerrechte geben.
- Als Nutzer für das Online-Banking Employee dürfen nur personalisierte Benutzer, d. h., natürliche Personen, angelegt werden.
- Die Gesellschaft hat die Pflicht, die Benutzerdaten und die Benutzerrechte stets auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.
- Die Gesellschaft wird die FNZ Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn sich Benutzerdaten und/oder Benutzerrechte ändern, wie z. B. bei Ausscheiden/Freistellung oder Funktionsänderung von Personen mit Overview-Zugang oder bei Ausscheiden von Arbeitnehmern mit einem Zugang für die Nutzung des Online-Banking seines Arbeitnehmerdepots/-kontos.
- Die Gesellschaft wird die FNZ Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn sie eine unberechtigte Übermittlung oder eine unberechtigte Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch Dritte entdeckt.
- Die Gesellschaft ist dafür verantwortlich, dass diese benannten Personen in rechtlicher und datenschutzrechtlicher Hinsicht diese Daten einsehen, herunterladen und speichern dürfen und etwaig erforderliche (z. B. datenschutzrechtliche) Einwilligungserklärungen vorliegen.
- Die Gesellschaft sichert der FNZ Bank hiermit zu, dass von den gegenüber der FNZ Bank angegebenen berechtigten Personen die erforderlichen Einwilligungen zur Nutzung deren personenbezogener Daten durch die FNZ Bank für die Benutzerverwaltung gemäß Punkt „Nutzungsberechtigung“ Abs. 3 vorliegen und diese der FNZ Bank bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Sachgerechte Nutzung des Online-Banking Employee

Die Gesellschaft verpflichtet sich zu einer sachgerechten Nutzung des Online-Banking Employee. Die Gesellschaft wird diese Verpflichtung auch bei den von ihr für den Overview-Zugang benannten Personen sowie bei ihren Arbeitnehmern für den Arbeitnehmerzugang sicherstellen. Unter einer sachgerechten Nutzung wird insbesondere verstanden:

- Unterlassung jeglicher missbräuchlicher Nutzung, strafbarer und rechtswidriger Handlungen, sowie jeglichen Verstoßes gegen die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Datenschutzgesetze),
- Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen,
- Unterlassung jeglicher Gefährdung/Beeinträchtigung der Vertraulichkeit,
- Unterlassung jeglicher Gefährdung/Beeinträchtigung der Sicherheitsvorkehrungen der Funktionen des Online-Banking Employee und der dahinterliegenden Systeme der FNZ Bank,
- Unterlassung aller Handlungen, die die Datensicherheit gefährden bzw. gefährden könnten.

4.4 Geheimhaltung der Zugangsdaten

- Die Gesellschaft ist zur Geheimhaltung der Zugangsdaten verpflichtet, um sichere Übertragungs-/Zugangswege gewährleisten zu können. Die Gesellschaft wird diese Verpflichtung auch bei den von ihr für den Overview-Zugang benannten Personen sowie bei ihren Arbeitnehmern für den Arbeitnehmer-Zugang sicherstellen.
- Die Gesellschaft wird Zugangsdaten bzw. Änderungen von Zugangsdaten dergestalt geheim halten, so dass eine Kenntniserlangung durch Dritte nicht möglich ist. Die Gesellschaft wird diese Verpflichtung bei ihren Arbeitnehmern ebenfalls sicherstellen.

4.5 Missbrauch

Bei einem Missbrauchsverdacht informieren sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig. Die FNZ Bank hat das jederzeitige Recht, den Overview-Zugang und/oder den Arbeitnehmerzugang durch Userlöschung bei einem Missbrauchsverdacht zu sperren. Ein Missbrauchsverdacht liegt insbesondere vor, wenn:

- eine Nutzung durch unberechtigte Personen erfolgt,

- Benutzerdaten und/oder Benutzerrechte vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch angegeben werden,
- die Pflege der Benutzerdaten und/oder Benutzerrechte vorsätzlich oder fahrlässig vernachlässigt wird,
- mit eigenen und/oder fremden User-ID und/oder Zugangsdaten fahrlässig umgegangen wird,
- die Überprüfung der Daten bei der Freischaltung der User nicht mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt.

Die Gesellschaft wird die FNZ Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn sie eine unberechtigte Übermittlung oder sonstige Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten aus der Nutzung des Online-Banking Employee durch Dritte entdeckt.

Die Gesellschaft wird die FNZ Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn sie Kenntnis von Daten, die nicht für sie bestimmt sind, erlangt und wird diese Daten unverzüglich vernichten.

5. Rechte und Pflichten der FNZ Bank

5.1 Protokollierung der Online-Banking Employee Nutzung

- Die FNZ Bank hat das Recht, die Zugriffe auf die Anwendung des Online-Banking Employee zu protokollieren und zu speichern (Login, Logout und Zugangsdaten-Verwaltung).
- Die FNZ Bank kann jederzeit, insbesondere bei einem Missbrauchsverdacht, die Protokolle auswerten.
- Die FNZ Bank hat gegenüber der Gesellschaft ein jederzeitiges Auskunftsrecht über Benutzeraktivitäten, insbesondere bei einem Missbrauchsverdacht im Zusammenhang mit einem konkreten Geschäftsvorfall.

5.2 Benutzerdaten

Die FNZ Bank ist berechtigt, die Benutzerdaten (Anrede, Vorname, Nachname, Telefon und E-Mail) zu speichern und diese zur Kommunikation zu nutzen.

6. Nutzungs- und Zugangsvoraussetzungen

6.1 Technische Voraussetzungen

Um das Online-Banking Employee im Rahmen des Overview-Zugangs nutzen zu können, müssen die von der Gesellschaft benannten Personen von der FNZ Bank als User angelegt worden sein und jeweils über eine User-ID sowie ein Passwort verfügen. Die User-ID wird per E-Mail an die jeweilige Person übermittelt, das Passwort wird postalisch vertraulich zu Händen der jeweiligen Person an die Adresse der Gesellschaft verschickt.

Um das Online-Banking Employee im Rahmen des Zugangs zur Nutzung des Online-Banking des jeweiligen Arbeitnehmerdepots/-kontos nutzen zu können, erhält jeder Arbeitnehmer an die Adresse der Gesellschaft vertraulich zu Händen des jeweiligen Arbeitnehmers postalisch die Zugangs-ID und separat postalisch die PIN.

Weitere Voraussetzung für die Nutzung des Online-Banking Employee ist ein Java-Script-fähiger Browser in seiner aktuellsten Version und ein Zugang zum Internet. Die unterstützten Browser sind unter www.fnz.de in den FAQs unter „Häufige Fragen in Online-Banking“ aufgeführt.

6.2 Sicherheitsvorkehrungen

Es obliegt der Gesellschaft, die notwendigen erforderlichen Vorkehrungen für den Webzugang im Online-Banking Employee zu treffen und sicherzustellen. Des Weiteren müssen die Sicherheitsvorkehrungen nach aktuellem Stand der Technik und den jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen eingehalten werden.

6.3 Datenschutz

Die Gesellschaft bestätigt mit Nutzung des Online-Banking Employee die Einhaltung von aktuell geltenden Datenschutzvorschriften (Europäische Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz) und sonstiger einschlägiger Datenschutzsondervorschriften. Die Gesellschaft wird die von ihr benannten Nutzungsberechtigten auf die Beachtung des Datengeheimnisses in geeigneter Form hinweisen und verpflichten.

7. Zugangssperre

Der Zugang zum Online-Banking Employee kann von der FNZ Bank insbesondere gesperrt werden, wenn:

- ein Missbrauchsverdacht (spezifiziert in Punkt „Missbrauch“) vorliegt,
- die Zugangsdaten dreimal falsch eingegeben wurden,
- die Gesellschaft diesen Wunsch äußert,
- die initialen Zugangsdaten nicht innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt geändert wurden,
- sonstige berechtigte Gründe eine Zugangssperre durch die FNZ Bank erforderlich machen,
- der Depot-/Kontovertrag beendet wird.

8. Informationen für Wertpapiergeschäfte

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Informationen, Wertpapierstammdaten und Wertpapierkurse bezieht die FNZ Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Die Haftung der FNZ Bank ist unter dem Punkt „Haftung“ geregelt.

9. Haftung

Ergänzend zu den Haftungsregelungen des Depot-/Kontovertrages vereinbaren die Vertragsparteien die nachfolgenden Regelungen. Diese Haftungsregelungen für die Anwendung des Online-Banking Employee haben bei Abweichungen von den Haftungsregelungen im Depot-/Kontovertrag Vorrang.

- Die Gesellschaft haftet für sämtliche Schäden, die der FNZ Bank durch die pflicht- und vertragswidrige Nutzung des Online-Banking Employee entstehen. Die Gesellschaft stellt die FNZ Bank von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Online-Banking Employee durch die Gesellschaft frei. Dazu gehören auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, die bei der Durchsetzung von Rechten und/oder bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter erforderlich sind.
- Die Gesellschaft hat ihre Sicherungsmaßnahmen zur Nutzung des Online-Banking Employee auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu halten und haftet bei Nichteinhaltung von geeigneten Sicherungsmaßnahmen für sämtliche hieraus entstehende Schäden.
- Die Gesellschaft ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Online-Banking Employee eingestellten Daten allein verantwortlich.
- Die Gesellschaft haftet für ihre Erfüllungsgehilfen gemäß §§ 276, 278 BGB wie für eigenes Handeln/Verschulden.
- Die FNZ Bank gibt keine Garantie für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität der zur Verfügung gestellten Informationen, Wertpapierstammdaten und Wertpapierkurse. Eine Haftung der FNZ Bank hierfür ist – sofern und soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Des Weiteren garantiert die FNZ Bank nicht die jederzeitige Verfügbarkeit dieser Informationen, Daten und/oder Wertpapierkurse.
- Die FNZ Bank übernimmt keine Gewähr und/oder keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihr angelieferten und/oder bereitgestellten Daten und/oder Informationen und betreibt mit der Bereitstellung und/oder Lieferung der Daten und/oder Informationen keine Beratung, Anlageempfehlung oder Ähnliches.
- Die FNZ Bank haftet nicht, wenn Informationen über die Arbeitnehmer der Gesellschaft und/oder die Gesellschaft (u. a. Benutzerdaten und/oder Zugangsdaten), aufgrund missbräuchlichen Verhaltens der Gesellschaft bzw. deren Erfüllungsgehilfen an Unberechtigte gelangen.
- Die FNZ Bank wird die von ihr zur Verfügung gestellten Systeme auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik halten. Die FNZ Bank übernimmt jedoch keine Haftung für die Verfügbarkeit des Systems. Kann das Online-Banking Employee aufgrund von technischen und/oder sonstigen Störungen/Fehlleitungen nicht genutzt werden, haftet die FNZ Bank nicht. Für systembedingte Ausfälle, Unterbrechungen und/oder Störungen des Telefonnetzes, des Internets und anderer Kommunikationssysteme haftet die FNZ Bank nicht.
- Ereignisse höherer Gewalt, die einer der Vertragsparteien die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, verlängern die Zeit für die Erfüllung der Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um die für die Herstellung normaler Arbeitsbedingungen erforderliche Zeit. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Arbeitskämpfe, staatliche Notstandsmaßnahmen oder sonstige, nicht von der betreffenden Vertragspartei zu vertretende Umstände.